



# **Steuerungsgremium**

## **Protokoll Nr. 03/21**

**Sitzung vom Samstag 20. März 2021, 09.00 – 12.00 Uhr**

Video-Konferenz via TEAMS

## **Traktanden**

	GNr.	Seite
1. Begrüssung und Genehmigung Traktandenliste		4
2. Protokoll der Sitzung 2/21 vom 27.02.2021, Genehmigung		4
3. Organisationsreglement; Fortsetzung der Beratungen ab Art. 46 Abs 2		4
4. Weiteres Vorgehen: Stand Abklärungen zur finanziellen Tragfähigkeit; nächste Steuergremiumssitzung		10
5. Verschiedenes		10

## **Anwesende**

Nydegg (Präsidium)	Hans von Rütte
Frieden (Vizepräsidium)	Ernst Santschi
Heiliggeist	Barbara Zutter
Münster	Martin Trachsel
Johannes (Doppelmandat)	Gerold Steinmann
Paulus (Doppelmandat)	Beat Strasser
Paroisse française	Jean-Marc Burgunder
Petrus (Doppelmandat)	Lorenz Hubacher
Markus	Kurt Zaugg
Matthäus	--
Bethlehem	--
KKR	Konrad Sahlfeld (i.V. Präsident)
Projektleitung Vorsitz	vakant
Projektleitung / Sitzungsleitung	Gérard Caussignac
Projektleitung / Bümpliz	Miriam Albisetti
Projektleitung	--
Vertreterin KMA, Kirchmeierin	--
Vertreterin KMA, Kommunikation	Yvonne Uhlig
Juristischer Fachexperte	Ueli Friederich
Moderation + Projektassistenz	Matthias Reitze

## **Gäste**

## **Entschuldigt**

Ruedi Beyeler (KKR)  
Johannes Gieschen (Matthäus)  
Franziska Wirz  
Hans Roder  
Andreas Köhler-Andereggen

## **Protokoll**

Protokollführung Michèle Graf Heinzemann

## **1. Begrüssung und Genehmigung Traktandenliste**

Hans von Rütte begrüsst die Anwesenden zur 3. Sitzung des Jahres. Zur heutigen Sitzung gibt es 5 Entschuldigte. Es sind 11 Stimmberechtigte anwesend; die Kirchgemeinden Bethlehem und Matthäus sind nicht vertreten.

Es gibt keine Änderungsanträge zur Traktandenliste.

Wortmeldungen erfolgen via Handzeichen oder Eingabe in den Chat.

Die Abstimmung erfolgt via Eingabe des «Handzeichens» im Chat.

## **2. Protokoll der Sitzung 2/21 vom 27. Februar 2021, Genehmigung**

Der Versand erfolgte mit der Sitzungseinladung zum 20. März 2021.

### **Korrekturen**

Ueli Friederich: Drei Präzisierungen, v.a. aus juristischer Perspektive:

→ S. 12, zweites Votum Friederich, etwas oberhalb der Mitte: In der Stadt Bern ist neu nicht eine Aufsichtskommission, sondern sind **zwei** Aufsichtskommissionen vorgesehen.

→ S. 13, letztes Votum Friederich zu Art. 46 : Es geht nicht um den KKR, sondern um den künftigen KGR, und es geht nicht darum, ob er (oder der KKR) dies will. Die Aussage muss sinngemäss lauten: «Gemäss der Kirchenordnung muss sich der Kirchgemeinderat durch das Pfarramt beraten lassen».

→ S. 14, erstes Votum Friederich oben auf der Seite. Die SD gehören nicht zum Pfarramt. Vorschlag: Satz streichen und ersetzen durch folgende Aussage: «Entsprechendes gilt für das sozialdiakonische Amt und für das Katechetenamt».

Konrad Sahlfeld: Seine Aussagen sind im Protokoll unklar ausformuliert. Bei Veröffentlichung des Protokolls würde er sich Korrekturen vorbehalten. Ansonsten kann man sie so belassen.

### **Diskussion um Form und Publikation der Protokolle**

Es herrscht Unklarheit, ob die Protokolle des Führungsgremiums weiterhin publiziert werden. Das letzte, auf der Webseite publizierte Protokoll ist vom Februar 2020.

Die Frage stellt sich, wie detailliert das publizierte Protokoll sein soll. Es sollten mindestens die wieder eine Zusammenfassung der Diskussionen inkl. Beschlüsse sein.

**Das Protokoll wird mit den Korrekturen von Ueli Friederich genehmigt, vorbehaltlich Inputs von Konrad Sahlfeld, sofern es publiziert würde.**

## **3. Organisationsreglement, Fortsetzung der Beratungen ab Art 46 Abs 2**

Hans von Rütte übergibt die er Sitzungsleitung an Moderator Matthias Reitze.

Die Beratungen basieren auf der der versendeten Tabelle wie letztes Mal sowie auf der Synopse von Ueli Friederich.

### **Artikel 46 – Absatz 2 – Ergänzen mit «Zusammenwirken»**

Ueli Friederich hat einen Vorschlag gemacht.

Im Art 46 geht's nur um die Wahl der Ämtervertretungen. Der Moderator schlägt vor, die materielle Diskussion zum Thema Vertretung der Ämter in der Exekutive erst mit der Beratung zu Art 57 zu beraten, je nachdem muss Art. 46 entsprechend angepasst werden.

**Artikel 47 – Weitere Zuständigkeiten – Votum KG Paulus «Die Liegenschaftsstrategie ist vor der Fusion zu klären»**

Beat Strasser stellt fest, dass die Eingabe der KG Paulus «Die Liegenschaftsstrategie ist vor der Fusion zu klären» inzwischen obsolet ist.

Kenntnisnahme

#### **Artikel 47 – Weitere Zuständigkeiten – Votum Paroisse «angemessene Ressourcierung der Paroisse»**

Jean-Marc Burgunder ruft in Erinnerung, dass es hier nicht um Ressourcen *für* die Paroisse, sondern für die zweisprachige Kirchgemeinde geht. Es braucht keine Änderung im Artikel. Es braucht hierzu keine Abstimmung.

#### **Artikel 47 – Weitere Zuständigkeiten – Antrag KG Nydegg «Finanzlimite soll tiefer sein»**

Hans von Rütte: Die Beweggründe für dieses Votum liegen darin, dass wir CHF 200'000 als zu hoch erachten, und plädieren für *angemessene* CHF 100'000.

Konrad Sahlfeld: Der KKR unterstützt dieses Votum und spricht sich ebenfalls für eine Finanzlimite von CHF 100'000 aus.

► Abstimmung Antrag «Senkung der Finanzlimite von CHF 200'000 auf CHF 100'000»

Annahme: einstimmig

#### **Artikel 47 – Genehmigung des Stellenplans durch KGR – Votum von versch. Personalverbänden Antrag der PL auf «Keine Anpassung»**

Hans von Rütte sieht beim Antrag ein Problem der Inkongruenz, der Stellenplan gehört zusammen mit dem Budget in die Kompetenz des Parlaments.

Mirjam Albisetti unterstützt das Votum von Hans von Rütte.

► Abstimmung zum Antrag der PL «Keine Anpassung»

Annahme (Beibehaltung): 10

Enthaltung: 1

#### **Neuer Artikel Artikel 51 a – Sitzungen in elektronischer Form**

In den allgemeinen Bemerkungen gibt es einen Hinweis zum Thema «Pandemie». Bisher wurden elektronische Sitzungen nicht geregelt. Ueli Friederich hat in der Synopse einen Vorschlag erarbeitet.

Ueli Friederich: Auf Exekutivstufe kann man ohne gesetzliche Grundlage Online-Sitzungen machen. Für das Parlament sieht es anders aus. Hier muss eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Der Artikel 51 a beinhaltet einen Versuch dazu. Die Frage der Abstimmung ist zu klären. Die Detailregelung gehört in die Geschäftsordnung. Grundsätzlich gilt, die Sitzungen nach Möglichkeit jeweils analog durchzuführen, sofern zumutbar und zulässig. Die vorgeschlagene Regelung orientiert sich am Gemeindegesetz.

Gerold Steinman findet den Vorschlag gut, denn er widerspiegelt die aktuelle Situation.

Der Wortlaut wird eingeblendet:

Art. 51a Sitzungen in elektronischer Form

<sup>1</sup> Das Parlament kann Sitzungen ausnahmsweise per Videokonferenz oder in anderer elektronischer Form durchführen, wenn eine Versammlung der Mitglieder vor Ort nicht zulässig oder nicht zumutbar ist.

<sup>2</sup> Die Geschäftsordnung regelt die Zuständigkeit zur Einberufung solcher Sitzungen und das Verfahren.

► Abstimmung «Annahme Vorschlag von Ueli Friederich»

Annahme: einstimmig (11)

#### **Art 54 – GPK – «es braucht auch andere Kommissionen – Baukommission» - Anträge von KG Johannes und KG Markus**

Ueli Friederich hatte hierzu in der Synopse einen Vorschlag gemacht: Er ist eine allgemeine Umschreibung und soll zum Ausdruck bringen, dass wichtige Geschäfte in vorberatenden Kommissionen vorbereitet werden.

Der Wortlaut wird eingeblendet:

Art. 54a (neu) Vorberatende Kommissionen

<sup>1</sup> Das Parlament setzt für die Vorbereitung wichtiger Geschäfte vorberatende Kommissionen (Variante: Sachkommissionen) ein.

2 Es kann diese Aufgabe der Geschäftsprüfungskommission zuweisen, soweit es dafür nicht eine besondere ständige oder nichtständige Kommission einsetzt.

Konrad Sahlfeld stellt den Antrag, dass in Absatz 1 eine *Kann*-Formulierung gewählt wird. Ueli Friederich bestätigt, dass in den Art. 67 und 68 bereits eine Kann-Formulierung für die Kommissionen eingeführt ist.

Konrad Sahlfeld stellt die Frage, ob der Name GPK in Absatz 2 nicht zu wechseln sei.

Ueli Friederich: Die GPK-Zuständigkeiten als Aufsichtskommission sind im Art 54 geregelt.

Im neu vorgeschlagenen Artikel ist sie in ihrer Funktion als geschäftsvorberatende Kommission genannt. Sie hat demnach sowohl eine Aufsichts- und wie auch eine vorberatende Funktion, solange nicht andere, besondere geschäftsvorberatenden Kommissionen eingesetzt werden.

Konrad Sahlfeld zieht seinen Einwand zurück.

Hans von Rütte unterstützt die Voten, «wichtig» zu streichen und eine Kann-Formulierung einzufügen: «Das Parlament KANN zur Vorbereitung von Geschäften Kommissionen einsetzen». Er fragt, ob die GPK nicht unter den Organen erwähnt werden muss, da sie Aufsichtsfunktion hat.

Ueli Friederich verneint dies.

Ernst Santschi unterstützt den Vorschlag und fragt, ob die Formulierung nicht identisch sein müsse in den Art. 54, 67 und 68?

Ueli Friederich: Nein. Es ist eine Wiederholung vom Art 67. Er votiert für eine «KANN-Bestimmung». Man kann im Art 67 auch «Vorberatung» erwähnen. Eine Alternative wäre, es im Art 54 im Art. 67 einzubauen.

Gerold Steinmann plädiert dafür, das Wort «wichtig» zu streichen. Zu Absatz 2: Ev. anstelle von «soweit» «oder» *eine nichtständige Kommission einsetzen*. Er hat aber keinen konkreten Antrag.

Matthias Reitze hält folgende Varianten fest: im Art 54 das Wort «wichtig» wegzulassen oder den Art 54 im Art 67 zu regeln.

Konrad Sahlfeld würde es gerne separat halten. Wir wollen das Parlament ermuntern, so eine bessere Kontrolle über die Exekutive auszuüben. Die Geschäfte sollen in vorberatenden Kommissionen vorbereitet werden; damit nehmen wir das Parlament stärker mit in die Verantwortung.

Gérard Caussignac: Es gilt zu klären, ob wir ein Kommissionssystem für die Geschäftsvorbereitung wollen oder nicht.

Hans von Rütte unterstützt den Antrag von Konrad Sahlfeld: Es geht hier darum, wie Parlamentsgeschäfte geregelt werden. Diese sollten grundsätzlich in vorberatende Kommissionen gehen, denn die Geschäfte können damit vertiefter bearbeitet werden.

Ueli Friederich: Die Frage stellt sich, wenn man es im Art 54 platziert, will man eine KANN- oder eine AFFIRMATIV-Formulierung («setzt Kommissionen ein»). Mit einer affirmativen Formulierung ist man immer noch frei genug. Primär gilt es dies zu entscheiden.

Hans von Rütte möchte bei der KANN-Bestimmung bleiben.

Gerold Steinmann ist für eine AFFIRMATIVE Formulierung.

Konrad Sahlfeld schliesst sich Gerolds Steinmann und Gérard Caussignac an.

► Abstimmung zu Abs. 1 mit Formulierungs-Vorschlägen KANN oder AFFIRMATIV (ob in Artikel 54 oder 67)

Stimmen pro Formulierung «KANN»: 4

Stimmen pro Formulierung «AFFIRMATIV»: 7

Ueli Friederich: Der Absatz 2 steht noch zur Diskussion. Will man ihn beibehalten, und wenn ja, wie soll er lauten? Will man zuerst die besonderen Kommissionen wählen «oder» die GPK.

Gerold Steinmann befürwortet zuerst eine Klärung zu Absatz 2 und plädiert für die «Oder»-Formulierung. So wird die GPK etwas entmachtet.

Gérard Caussignac unterstützt das Votum von Gerold Steinmann.

► Abstimmung zur «Einführung Absatzes 2 im Grundsatz»

Annahme: einstimmig (11)

► Abstimmung «Wer will eine «ODER»-Formulierung im Absatz 2?»

Annahme: einstimmig (11)

►► Ueli Friederich übernimmt die redaktionelle Bearbeitung.

Konrad Sahlfeld: Im Absatz 1 haben wir den Plural «ständige oder nicht ständige Kommissionen», auch im Absatz 2 sollte Plural stehen.

### **Artikel 55 – Antrag Nydegg Abs. 2 Streichung der Sitzgarantie für die Parioisse**

Hans von Rütte: Es geht beim Antrag

Nydegg um die Streichung von Absatz 2: Er begrüsst die Zweisprachigkeit. Aber die vorliegende Bestimmung ist wenig geeignet, die Zweisprachigkeit tatsächlich dauerhaft zu unterstützen. Er weist auf die sehr grosse Disproportion bei den Mitgliederzahlen hin: Parioisse 700 – etwas unter 50'000 Bern, das wird so bleiben.

Erich Santschi widerspricht: Der Schutz von Minoritäten darf nicht proportional sein. Es geht ums Prinzip. Es ist ja bereits eine Einschränkung formuliert. Wenn die Parioisse ein KGR-Mitglied zur Wahl stellen kann, dann ist das doch gut.

Jean-Marc Burgunder: Es geht hier nicht um die Repräsentation der Parioisse, sondern darum, die Zweisprachigkeit zu betonen. Die Mitgliedschaft ist eine Wahlmitgliedschaft. Die Zahl der aktiven Mitglieder bei der Parioisse ist sehr hoch. Ausserhalb von Bern gibt es noch ein grosses Potential für Mitgliedergewinnung.

Konrad Sahlfeld: Wir haben das im KKR intensiv diskutiert. Um die Zweisprachigkeit effektiv zu fördern, müssten wir im Parlament hochdeutsch sprechen mit allfälliger Simultanübersetzung. Es ist problematisch, bei einem 7-köpfigen KGR einem Mitglied einen garantierten Sitz zu geben. Wir können hier auch nicht mit dem Minderheitenschutz argumentieren. Bei einem 9-köpfigen KGR sähe es etwas anders aus.

Gérard Caussignac beantragt die Ablehnung. Es geht nicht um Minderheitenschutz oder das Verhältnis der Sprachen. Soll die Kirchgemeinde zweisprachig sein, dann müssen die Organe ebenfalls zweisprachig sein.

Konrad Sahlfeld: Wir können keine Sitzgarantie geben, deshalb unterstütze ich die Streichung.

Gerold Steinmann: Es ist nicht eine eigentliche Sitzgarantie, sondern, sofern überhaupt ein Vorschlag zustande käme, sollte er berücksichtigt werden.

Konrad Sahlfeld: Das ist noch schwieriger.

Barbara Zutter: Es erscheint realistisch, dass jeder in der Stadt Bern, im Parlament und im KGR französisch kann.

Jean-Marc Burgunder: Ein Vertreter im KGR sollte aus dem französischsprachigen Kreis kommen oder sich zumindest mit dem Französischen identifizieren können und es somit auch vertreten können.

Konrad Sahlfeld: Grundsatz-Diskussion über die Profile der neuen KGR-Mitglieder: soll bereits beim Auswahlverfahren die Zweisprachigkeit ein Thema sein. Die Beachtung einer gesunden Mischung ist wichtig.

Mirjam Albisetti: Wegen dem passiven Wahlrecht kann man nicht vorgängig Profile aufstellen.

Konrad Sahlfeld: Eine vorbereitende Kommission kann sich damit beschäftigen.

► Abstimmung zum Antrag von Nydegg «Streichung Absatz 2»

Annahme: 7

Ablehnung: 4

PAUSE

10.20 bis 10.35 h

### **Artikel 56 – Antrag von KG Bethlehem «Ehrenamt statt Nebenamt»**

Hans von Rütte plädiert für Beibehaltung von Nebenamt. Es entspricht der Realität, dass die Aufgabe einen professionellen Charakter besitzt.

Konrad Sahlfeld: Der KKR fordert aus der Innensicht des Gremiums ein Ehrenamt. Heute sind voll berufstätige Personen tatkräftige Mitglieder des KKR. Wenn aus dem Ehren- ein Nebenamt gemacht wird, werden diese Personen von diesem Engagement ausgeschlossen. Zur Verfügung stellen können sich dann nur noch pensionierte Personen und Leute, die Teilzeit arbeiten. Professionalisierung darf nicht über Stellenprozente definiert werden. Er fordert die ersatzlose Streichung von Art. 56.

Ueli Friederich findet es besser, dies nicht im OgR zu regeln. Auch weil sich Bedürfnisse ändern können.

Gérard Caussignac: Ob als Ehrenamt oder Nebenamt, man muss Zeit aufwenden.

Gerold Steinmann: Wie war die Bestimmung seinerzeit entstanden?

Mirjam Albisetti: Es gab eine Diskussion, ob es ein Voll- oder Nebenamt sei und man hat sich für Nebenamt entschieden. Die Diskussion ging auch darum, wenn man 40% arbeitet, soll das nicht auch BVG-relevant sein?

Gerold Steinmann: Wenn der Artikel gestrichen würde, verlieren wir nicht sehr viel.

Barbara Zutter erinnert daran, dass das Modell des Synodalrats Vorlage war. Das neue kleinere Gremium sollte professioneller sein. Präsenzpflcht ist Voraussetzung bei einer Aufgabe von 35-40%. Ausserdem sollte auf Gender geachtet werden. Wenn man Einkommen generieren muss, sollte das Amt auch entsprechend gewürdigt werden.

Hans von Rütte: Es gibt gut begründete Argumente für die Bezeichnung «Ehrenamt» wie «Nebenamt», auch im arbeitsrechtlichen Sinn. Beide haben Vor- und Nachteile. Wenn man es offenlässt, ist die Handhabung von Legislatur zu Legislatur flexibler. Er zieht den Antrag zurück. D.h. man kann auf eine Bestimmung verzichten.

Konrad Sahlfeld nimmt zum Votum von Barbara Zutter Stellung: Wir begrüssen mehr Frauen im KGR, egal ob sie zu 60 oder 80% arbeitstätig sind. Das hat an sich nicht so sehr viel mit Entschädigung zu tun. Ich rate davon ab, das als «Versorgungsjob» zu betrachten. Im Entschädigungsreglement kann man sehr viel regeln, z.B. AHV-pflichtiges Grundeinkommen, Sitzungsgelder. So wird zumindest der Aufwand entschädigt. Als Milizler kann man seine Erfahrung in das Gremium reinbringen.

Mirjam Albisetti findet es wichtig, die Entschädigungsfrage zu klären. Die kommenden Generationen sind oft teilzeitmässig unterwegs. Ausserdem erhält man bei vielen Firmen keinen Zustupf für solche Aufgaben. Der Aufwand beträgt meist mehr als 20%, es ist nicht wie ein VR-Mandat, da oft noch operative Tätigkeiten hinzukommen.

Gerold Steinmann meint, das mit dem Ausdruck «Nebenamt» über den Aufwand noch nichts ausgesagt ist. Wenn wir dies streichen, wäre es ihm wichtig, dass man in Abstimmungserläuterungen und in der Kommunikation davon absieht, zu viel von «Ehrenämtern» zu sprechen.

Martin Trachsel: Von ihm aus kann man das rausstreichen. Man muss es nicht hier gültig festlegen.

Gérard Caussignac: Betreffend Milizsystem ist es wichtig zu entscheiden, ob auf dieser Stufe das Pensum im OgR geregelt ist. Sonst kann man den Artikel 55 streichen.

Beat Strasser: Wir haben gehört, dass man den Artikel weglassen kann. Ich würde den Antrag stellen, den Artikel komplett zu streichen.

Das entspricht auch dem Antrag von Konrad Sahlfeld.

Hans von Rütte: Ich habe meinen Antrag zurückgezogen.

► Abstimmung über den Antrag von Konrad Sahlfeld «Streichung des Artikels 56»

Annahme: 8

Ablehnung, bzw. Beibehaltung Art 56: 2

Enthaltung: 1

### **Artikel 57 – (siehe oben Artikel 47) Anträge von Paulus und Petrus: Vertretung aller drei Ämter im KGR**

Ueli Friederich erläutert seinen ausformulierten Gegenvorschlag («je eine Vertretung der 3 Ämter») und wünscht Grundsatzdiskussion zum Inhalt.

Lorenz Hubacher findet den Gegenvorschlag von Ueli Friederich spannend und ist bereit, den Antrag der KG Petrus zurückzuziehen.

Beat Strasser pflichtet Lorenz Hubacher bei und zieht auch den Antrag Paulus zurück.



Hans von Rütte plädiert für die bisherige Formulierung. Die Idee ist, dass die Exekutive für sich allein nicht wirken kann, sondern eine geistliche Leitung in der Person einer Pfarrerin oder eines Pfarrers braucht. Das hat Tradition und ist Vorgabe gemäss Landeskirche. Er ist dezidiert dagegen, dass man die drei Ämter einbezieht. Die geistliche, theologische Leitung ist etwas grundsätzlich anderes als die fachliche Vertretung der 3 Ämter. Für die fachliche Vertretung gibt es schliesslich die ressortverantwortlichen Ratsmitglieder.

Konrad Sahlfeld: Der KKR beurteilt es als problematisch, wenn Mitarbeitende im KGR Einsitz nehmen und unterstützt das Votum von Hans von Rütte. Der KKR ist immer noch skeptisch, dass das Pfarramt dabei ist, kann aber mit dieser Regelung leben. Die meisten Geschäfte brauchen keinen Pfarrer. Von dem her kann man sicher mit der Klausel arbeiten.

Gerold Steinmann: Wir sollten den Kreis nicht erweitern. Die Exekutive kann bei Bedarf Leute aus den Ämtern beiziehen.

Mirjam Albisetti möchte eine Lanze brechen für Interdisziplinarität: Im Rat sollte die Sozialdiakonie vertreten sein. Über die Katechetik kann man diskutieren, weil niedrige Stellenprozente.

Kurt Zaugg: Theologische Vertretung ist wünschenswert.

Martin Trachsel ist für eine Vertretung mit theologischem und sozialdiakonischem Hintergrund.

Ueli Friederich: Es gibt die landeskirchliche Bestimmung, die besagt, dass das Pfarramt im KGR vertreten sein muss. Ich gehe davon aus, dass die Regelung der Kirchenordnung gilt. Im Grundsatz ist das Pfarramt dabei, aber der KGR kann bei bestimmten Geschäften den Ausstand bestimmen.

Barbara Zutter beantragt, den Begriff «ausnahmsweise» zu streichen, sonst muss jedes Mal entschieden werden, wer ist dabei und wer nicht.

Jean-Marc Burgunder: Dann müsste man auch die Anzahl drastisch erhöhen, wenn so viele Leute noch reinkommen würden.

Gerold Steinmann: Ich glaube, dann wir müssen noch über die Verwendung von «ausnahmsweise» abstimmen.

Konrad Sahlfeld: Zuerst muss über die Erweiterung abgestimmt werden, dann nur noch, ob Artikel 57 so zu genehmigt ist, wie er jetzt vorliegt. Wir hätten ein Problem, wenn das «Ausnahmsweise» gestrichen würde.

► Abstimmung «Wer ist dafür, den Kreis zu erweitern?»

Annehmen: 5 (für Erweiterung mit Vertretung der Sozialdiakonie und Katechetik)

Ablehnung (Beibehaltung nur Vertretung des Pfarramts): 6

Konrad Sahlfeld: Der Antrag KKR, dass das Pfarramt nicht dabei sei, ist nicht zurückgezogen, aber wir lassen es so stehen.

## **Artikel 58 – Ressortbestimmungen**

Hans von Rütte erläutert das Anliegen: Der KGR und seine Mitglieder sollen als Exekutive eine starke Position haben, indem es in Ressorts organisiert ist. Jedes Mitglied soll für seine ressortspezifischen Aufgaben die Verantwortlichkeit tragen und wahrnehmen. Die bestehende Formulierung bringt das nur schwach zum Ausdruck.

Zu präzisieren ist Abs. 3 Bst. a: Ressortverantwortliche sind nicht nur «Begleiter», sondern sie sind verantwortlich für die Geschäfte während der Vorbereitung in der Verwaltung, im KGR. Bst b: sie vertreten ihre Geschäfte gegenüber anderen Gemeindeorganen, den Kirchenkreisen und Dritten und bei der Vertretung im Parlament. Beim Buchstaben c: sie sind nicht bloss Ansprechpartner im Sinne von Auskunftspersonen für die Kreise, sondern sind die Hauptzuständigen, die ein Geschäft führen. Ich möchte die Ressortverantwortlichen stärker ins Zentrum der Geschäftserarbeitung setzen.

Ueli Friederich: Rein rechtlich ist man frei zu regeln. Die Frage ist sinnvoll, ob ein Exekutivmitglied auch stark operativ tätig ist.

Konrad Sahlfeld könnte sich vorstellen, statt der Formulierung «begleiten» «verantworten» zu verwenden. Man sieht, der Rat hat ein Kollegialitätsprinzip. Man sollte weniger auf die einzelne Person schauen. Buchstabe a: die «Ressorts verantworten»; ev. letzter Buchstabe streichen

Barbara Zutter befürwortet, die Ressorts zu stärken. Jedoch ist es wichtig das Prinzip der Kollegialbehörde zu achten. Das Ressort darf die Kollegialbehörde nicht aushebeln.

Ueli Friederich: das OgR besagt, der KGR erlässt eine Verordnung für Verwaltungsorganisation. Man kann die Frage stellen, will man das hier überhaupt verankern. Ich schlage vor, den Antrag nochmals zurückzunehmen und neu zu formulieren. Mir ist es lieber, eine «allg. Bestimmung» neu zu formulieren.

Gerold Steinmann: In der Vorarbeit haben wir das Ressortsystem hier festschreiben wollen. Details können im Geschäftsreglement geregelt sein. Ich würde es drin lassen. Es sind nicht nur semantische Sachen, die zur Diskussion stehen.

Hans von Rütte: So, wie die Formulierung im Entwurf ist, werden zwar Ressorts geschaffen, die Mitglieder werden jedoch etwas degradiert. Deshalb sehen wir eine andere Formulierung. Siehe unsere 3 Vorschläge, diese können redaktionell noch angeschaut werden. Wie will man die Exekutivarbeit ausgestalten? Wenn es um Sachgeschäfte geht, dann mit starken Leuten und starken Ressort.

Konrad Sahlfeld ist damit einverstanden. Er begrüsst sehr, dass das Ressortprinzip verankert werden soll. Absatz 1 und 3 sind auseinanderzuhalten.

Ueli Friederich: Ich bin dafür Absatz 1 eher so zu belassen, wie er ist. Die Verantwortung liegt beim Organ, das in einer Sache beschlossen hat.

Gerold Steinmann: Es scheint nicht nur um Präzisierung zu gehen, sondern auch um eine Steigerung der Verantwortung.

Mirjam Albisetti möchte es nicht ändern. Das Kollegium ist nach aussen verantwortlich.

Gérard Caussignac würde den Absatz 1 nicht ändern, nur redaktionell anpassen.

► Abstimmung zu Absatz 1 – «Kollegialitätsprinzip» «Konzisere Beschreibung der Verantwortlichkeit»; Vorbehältlich der redaktionellen Überarbeitung

Beibehaltung des Entwurfs: 9

Anpassung der Bestimmung im Sinne von Formulierung von Hans von Rütte: 1

Enthaltung: 1

Antrag von Hans von Rütte ist abgelehnt

► Abstimmung zu Absatz 3 – Antrag «Verdeutlichung Verantwortlichkeit der Ressortinhaber»

Annehmen: einstimmig (11)

Der Absatz geht an Ueli Friederich zur Formulierung.

#### **Artikel 59 – Gemeindeleitung: Mitwirkung der 3 Ämter**

1. Absatz 1 Antrag zur Mitwirkung der 3 Ämter im KGR ist mit dem Beschluss zu Art. 57 Abs.3 (Konstituierung des KGR) bereits entschieden.

2. Absatz 4 Antrag von Petrus «Verbindlichkeit einheitlicher Stellungnahmen der Kirchenkreise bei Vernehmlassungen»

Gerold Steinmann: Ist hier von einem Vetorecht die Rede? Wollen wir ein Staatenbund sein mit Vetorecht oder ein quasi ein Bundesstaat?

Konrad Sahlfeld: Wenn man sich für ein solches System entscheidet, macht der Artikel keinen Sinn.

Gerold Steinmann stellt keinen Antrag auf Änderung.

► Abstimmung: Antrag Petrus – Verbindlichkeit von Stellungnahmen der Kirchenkreise

Annahme: 2

Ablehnung: 6

Enthaltungen: 3

Matthias Reitze übergibt das Wort wieder an Hans von Rütte.

#### **4. Weiteres Vorgehen: Stand Abklärungen zur finanziellen Tragfähigkeit; nächste Steuergremiumssitzung**

Hans von Rütte gibt eine Übersicht über die anstehenden Themen.

#### Zurückgestellte Artikel:

Fusionsvertrag: Art. 7 Abstimmungsquorum

Art 27 Regelung Teilliquidation

Art. 28 Grundsatz der Vermögensausscheidung

Art. 29 Liegenschaften im verwaltungsvermögen

Art 30 WELV

Art 31 Weitere Vermögenswerte

Art 32 spätere Veräusserungen

Die Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen über die finanzielle Tragbarkeit bei fusionsablehnenden KGs ist in Bearbeitung bei der PL. Heute ist noch nicht abschätzbar, wann die PL beratungsreife Vorschläge in das StrGr bringen kann. D.h., ein Termin für die nächste Sitzung StrGr wird erst im Mai oder Juni möglich sein.

Ausstehend sind sodann im Organisationsreglement die Beratung zur Präambel: Antrag Paulus auf Neufassung mit kurzer Präambel und einem neuen Artikel 1 «Zweck» sowie einzelne weitere Vorschläge oder Anträge aus den Vernehmlassungsantworten.

Schliesslich steht der Antrag des KKR zur Skizzierung eines Plan-B im Sinne einer alternativen Organisationsform «unter dem Dach der GKG» im Raum, der den vorliegenden FV und Reglemente gegenübergestellt würde. Wünschbar wäre es, zunächst eine Aussprache zwischen KKR und PL zu halten, um Vorklärungen zu erhalten, mit welchen Grundzügen und in welche Richtung eine solche alternative Entwurfserarbeitung gehen könnte.

Am 24.3. berät der GKR über das «Prozessdesign» für die Liegenschaftsstrategie. Wenn das beantragte Vorgehen genehmigt wird, dann ist absehbar, dass Prozessdauer länger wird: nicht Ende Jahr, sondern eher Ende Quartal1/2022. Das bedeutet für unser Projekt: zeitliche Verschiebung der Wiederaufnahme des Fusionsprojekts nach Mitte 2022 (besonders wenn ein Referendum gegen die Liegenschaftsstrategie eingereicht käme). Fusionsabstimmung also frühestens zweite Hälfte 2022 denkbar.

Konrad Sahlfeld begrüsst die vorgängige Aussprache zwischen KKR-Delegation und PL.

Hans von Rütte fragt, ob alle einverstanden sind, die letzten «Restanzen» des OgR nicht erst zusammen mit den Vermögensfragen, sondern in einer zeitnahen kürzeren Sitzung zu behandeln. Es sind damit alle einverstanden.

► Datum nächste Sitzung: 24. April 2021, 9.00 bis max. 12.00 Uhr

## **5. Verschiedenes**

Keine weiteren Bemerkungen.

Die Sitzung ist um 12.10 Uhr beendet.

Hans von Rütte wünscht allen Teilnehmern ein schönes Wochenende.

Bern, den 19. April 2021 / MGH

Der Präsident

Die Protokollführerin

Hans von Rütte

Michèle Graf Heinzelmänn